



AMTLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Verordnung

über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung
auf ausgewiesenen Plätzen

Die Gemeindevertretung von Mäder hat mit Beschluss vom 8.5.2006 und 17.12.2007 gemäß § 18 GG. iVm § 50 Abs. 1 lit. a Z 10 GG., LGBl. Nr. 40/1985, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die in einer gesonderten Skizze gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Plätze im Naherholungsgebiet Brühl, im Schul- und Kulturzentrum und bei der Pfarrkirche.

§ 2

Allgemeines

Im Bereich der angeführten Anlagen sind vermehrt Verunreinigungen, Vandalismus und Ruhestörung aufgetreten. Zum Schutze der Einrichtungen und für eine ungestörte Nutzung durch die Bevölkerung und durch Gäste wurde diese Verordnung erlassen.

§ 3

Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Das Verunreinigen und Beschädigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen.
- b) Der Konsum von alkoholischen Getränken in der Zeit von 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr, ausgenommen im Rahmen von Veranstaltungen, die vom Grundeigentümer durchgeführt oder genehmigt werden.
- c) Das Werfen von Steinen oder anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die körperliche Integrität gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten.
- d) Das Einbringen von Glasgebinde (z.B. Glasflaschen, Trinkgläser) zum Zwecke der Verwendung sowie die Verwendung selbst, ausgenommen im Rahmen von Veranstaltungen, die vom Grundeigentümer durchgeführt oder genehmigt werden.

§ 4

Gebote

Hunde sind auf den in § 1 angeführten Flächen an der Leine zu führen und von Spielgeräten und -flächen, insbesondere Sandspielplätzen, fernzuhalten.

§ 5
Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 6
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:



Rainer Siegele

